

Satzung des Badischen Tischtennis-Verbandes e.V.

I. Name - Sitz - Zweck

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Badische Tischtennis-Verband e.V. (BTTV) ist die Vereinigung aller in Nordbaden den Tischtennissport betreibenden Vereine und Vereinsabteilungen.

Er ist dem Deutschen Tischtennis-Bund und dem Süddeutschen Tischtennis-Verband angeschlossen sowie selbständiges Mitglied des Badischen Sportbundes. Er erkennt die Satzungen dieser Verbände an.

2. Sitz des BTTV ist Leimen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
3. Die Farben des BTTV sind gelb-rot-gelb. Das Verbandszeichen ist das badische Wappen.

§ 2 - Zwecke und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des BTTV sind, den Tischtennissport im Verbandsbereich in jeder Hinsicht zu fördern und am gesamten Geschehen des Deutschen Tischtennis-Bundes nach Kräften mitzuwirken.
2. Der Verband ist politisch und religiös neutral.
3. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber anderen Verbänden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der BTTV dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Andere Ziele kommen daneben nicht in Betracht. Zweckfremde Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Mitteln des Verbandes niemandem gewährt werden. Etwaige Gewinne werden wieder gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

II. Mitgliedschaft

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BTTV können alle Vereine oder Abteilungen werden, die Tischtennissport betreiben, wenn diese dem Badischen Sportbund angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Verbandspräsidenten schriftlich und rechtsverbindlich zu beantragen. Die Satzung des BTTV ist anzuerkennen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Gegen einen zurückweisenden Beschluss ist die Anrufung des erweiterten Vorstandes möglich. Durch Aufnahme eines Vereines oder einer Abteilung werden deren Mitglieder Verbandsangehörige.

§ 5 - Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimmrecht beim Verbandstag. Für jeden gemeldeten 50igsten Vereins- bzw. Abteilungsangehörigen hat jedes Mitglied jeweils eine weitere Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch Vereinsangehörige ausgeübt werden. Die Teilnahme am Verbandstag ist für die Mitglieder Pflicht. Nichtteilnahme wird mit einer Ordnungsstrafe gemäß der Rechts- und Strafordnung geahndet.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Betreuung oder Wahrung ihrer Interessen durch den BTTV.
3. Die Mitglieder müssen die im Verband festgelegten Beiträge und Abgaben entrichten.
4. Der BTTV und die Mitglieder verzichten darauf, bei etwaigen Streitigkeiten, die mit dem Tischtennissport zusammenhängen, die ordentlichen Gerichte anzurufen.
5. Ausnahmen kann der erweiterte Vorstand beschließen.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss, durch Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung.
2. Der Austritt kann nur durch rechtsverbindliche Erklärung mit eingeschriebenem Brief an den Verbandspräsidenten vollzogen werden.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom erweiterten Vorstand auf Antrag des Präsidiums oder eines Kreisvorstandes beschlossen werden bei:

- a) Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des BTTV
- b) Handlungen, die dem TT-Sport oder den Interessen des BTTV schaden
- c) Nichterfüllung der dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen

Ein Verbandsangehöriger kann auf dieselbe Weise und aus denselben Gründen wie ein Mitglied ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist in jedem Falle Einspruch möglich, über den der nächste Verbandstag endgültig entscheidet.

4. Bei der Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung erlischt die Mitgliedschaft durch Übersendung einer Ausfertigung des Auflösungsbeschlusses.

III. Organisation

§ 7 - Organe des BTTV

1. Organe des BTTV sind:

- a) der Verbandstag
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Hauptvorstand
- d) das Präsidium
- e) der Rechtsausschuss (Verbandsgericht)
- f) das Landesschiedsgericht
- g) der engere und erweiterte Sportausschuss
- h) der Seniorenausschuss
- i) der Jugendausschuss

§ 8 - Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des BTTV. Er setzt sich zusammen aus:

- a) den Vertretern aller Vereine bzw. Abteilungen des BTTV
- b) dem erweiterten Vorstand

2. Der Verbandstag findet alle zwei Jahre im Juni statt. Die Einladung zum Verbandstag hat durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher zu erfolgen.
3. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Hauptvorstandes und Neuwahl der Ämter bzw. der Organe gem. § 7 c - h
 - d) Beschlussfassung über Verbandsangelegenheiten, insbesondere über Satzungsänderungen und vorliegende Anträge
 - e) Ortswahl des nächsten Verbandstages
4. Anträge zum Verbandstag sind spätestens 6 Wochen vorher mit Begründung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.
5. Außerordentliche Verbandstage sind auf begründeten Antrag einzuberufen, wenn
 - a) der Hauptvorstand in seiner Mehrheit, oder
 - b) mindestens 1/3 aller Vereine bzw. Abteilungen des BTTV dies fordern.

Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag hat durch den Präsidenten, der auch den Tagungsort bestimmt, spätestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.

§ 9 - Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten für Sport
 - c) dem Vizepräsidenten für Verbandsarbeit
 - d) dem Vizepräsidenten für Finanzen
 - e) dem Damenwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Rechtsausschussvorsitzenden
 - h) dem Schiedsrichterobmann
 - i) dem Pressewart
 - j) dem Lehrwart
 - k) dem Seniorenwart
 - l) den Kreisvorsitzenden im BTTV

2. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Präsidenten einberufen.
3. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind dieselben wie die des Verbandstages, soweit sie nicht nach Maßgabe der §§ 25 und 26 ausdrücklich dem Verbandstag vorbehalten sind.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben beim Verbandstag Stimmrecht.

§ 10 - Der Hauptvorstand

1. Dem Hauptvorstand gehören die in § 9 Buchstaben a) bis k) genannten Vorstandsmitglieder an.
2. Der Hauptvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt.
3. Der Hauptvorstand leitet den BTTV. Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages und des erweiterten Vorstandes. Er ist ausschließlich zuständig für die Bestellung kommissarischer Vertreter für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder eines Verwaltungsorgans des BTTV.
4. Jedes Mitglied des Hauptvorstandes hat das Recht, an Sitzungen, der Ausschüsse und der Kreisorgane beratend teilzunehmen.
5. Der Hauptvorstand hat das Recht, darüber hinaus bis zu zwei Beisitzer für bestimmte Aufgabenbereiche zu ernennen. Nur bei Entscheidung im Rahmen dieser Aufgabenbereiche haben diese Beisitzer ein Stimmrecht im Hauptvorstand.

§ 11 - Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident für Sport
 - c) der Vizepräsident für Verbandsarbeit
 - d) der Vizepräsident für Finanzen
2. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.

3. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen und erledigt die laufenden Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen. Es schlichtet Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verbandsangehörigen untereinander auf Verbandsebene, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit besteht. Es ist an die Beschlüsse der übergeordneten Organe gebunden.
4. Sämtliche Maßnahmen und Anordnungen des Präsidiums bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Hauptvorstandes.
5. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Verband eine Geschäftsstelle unterhalten, die nach den Weisungen des Präsidiums arbeitet.

§ 12 - Die Rechtsorgane

1. Dem Rechtsausschuss (Verbandsschiedsgericht) gehören an:
 - a) der Rechtsausschussvorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses
 - c) drei Beisitzer
2. Der Rechtsausschuss tritt nach Bedarf zusammen und wird von seinem Vorsitzenden einberufen.
3. Die Aufgaben dieses Ausschusses sind:
 - a) Auslegung der Satzung
 - b) Ausarbeitung einer Rechtsordnung, Bearbeitung von Änderungen und Auslegungen dieser Rechtsordnung
 - c) Bildung eines Verbandsschiedsgerichts nach den Bestimmungen der Rechtsordnung.
4. Dem Landesschiedsgericht gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) drei Beisitzer
5. Die Aufgaben der Rechtsorgane regelt die Rechtsordnung.

§ 13 - Der Sportausschuss

1. Dem engeren Sportausschuss gehören an:

- a) der Vizepräsident für Sport
- b) der Damenwart
- c) der Jugendwart
- d) der Lehrwart
- e) der Fachwart für Einzelsport
- f) der Fachwart für Mannschaftsport
- g) der Schiedsrichterobmann
- h) der Seniorenwart

Dem erweiterten Sportausschuss gehören an:

Zusätzlich zu den unter a bis g genannten

- i) ein weiblicher und ein männlicher Aktivensprecher
- j) der Sportbeauftragte für die Region Nord / Ost
- k) der Sportbeauftragte für die Region Süd / Mitte
- l) der Freizeitsportbeauftragte

2. Der Sportausschuss tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Vizepräsidenten für Sport als dessen Vorsitzenden einberufen.

3. Dem Sportausschuss obliegen:

- a) die Bearbeitung und Auslegung der Zusatzbestimmungen zur Wettspielordnung
- b) die Koordination und Überwachung des gesamten Spielbetriebes im BTTV
- c) die Aufstellung der Damen- und Herren-Rangliste

§ 14 - Der Jugendausschuss

1. Aufgaben und Zusammensetzung des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung. Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart.

§ 15 – Der Seniorenausschuss

1. Dem Seniorenausschuss gehören an:

- 2. Seniorenwart

3. 4 Beisitzer
4. Aufgaben:
Der Seniorenausschuss ist für die Belange des Seniorensport zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Seniorenausschusses.

§ 16 - Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des BTTV sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß schriftlich und fristgerecht eingeladen wurde und die Hälfte der Mitglieder des Organs anwesend sind.
2. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist zu einer erneuten Sitzung innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuladen. Das Organ ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Verbandstag ist stets beschlussfähig.

§ 17 - Beschlussfassung

1. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 18 - Wahlen

1. Die Ämter der Organe werden durch Wahlen auf den zuständigen Tagungen besetzt. Wählbar sind nur Verbandsangehörige nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Erlischt während der Wahlperiode die Verbandsangehörigkeit, so bewirkt dieses das Ausscheiden aus dem Amt. Ausnahmen kann der erweiterte Vorstand genehmigen.
2. Die Wahlen sind grundsätzlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung (Zuruf) durchgeführt werden. Bei Nichtanwesenheit der Kandidaten muss deren Zustimmung vorliegen.
3. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die

im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

4. In ein Organ des BTTV sollen nicht mehr als 2 Mitglieder eines Vereins gewählt werden. Ein Mitglied eines Organs darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verbandstages zwei Vorstandsämter ausüben.
5. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben jeweils bis zu den Neuwahlen im Amt.
6. Der Jugendwart wird vom Jugendausschuss gewählt, die Wahl bedarf der Bestätigung des Verbandstages.
7. Die zwei Sportbeauftragten für die Region Süd / Mitte bzw. Nord / Ost werden auf Vorschlag des Sportausschusses, nach Rücksprache mit den Kreisen, gewählt.

§ 19 - Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung sowie die notwendigen weiteren Zusatzordnungen zur Satzung des BTTV beschließt der erweiterte Vorstand.

IV. Gliederung des Verbandes

§ 20 - Kreise

1. Der BTTV gliedert sich in Kreise. Sie unterstehen in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht dem Verband.
2. Organe dieser Gliederung sind:
 - a) der Kreistag
 - b) der Kreisvorstand
 - c) es wird dem Kreistag freigestellt, weitere Organe im Sinnes des § 7 der Satzung zu schaffen.

§ 21 - Kreistag

1. Der Kreistag ist die Versammlung der bevollmächtigten Vertreter aller Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen in diesem Verwaltungsbereich.

2. Der ordentliche Kreistag muss alle 2 Jahre jeweils zwischen den Verbandstagen stattfinden.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Verbandstag sinngemäß für den Kreistag.

§ 22 - Kreisvorstand

1. die Zusammensetzung des Kreisvorstandes lehnt sich an den Aufbau des Hauptvorstandes an.
2. Dem Kreisvorstand obliegen neben der Leitung des Kreises auch die Beschlussfassung über Anträge gemäß § 6 Ziffer 3 der Satzung und die Schlichtung zwischen Mitgliedern und Verbandsangehörigen untereinander innerhalb des Kreises, soweit nicht eine anderweitige ausschließliche Ständigkeit besteht.
3. Die Wahlen der Kreisorgane werden entsprechend § 17 der Satzung durchgeführt.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 24 - Protokollführung

1. Von jeder Sitzung der Verbandsorgane und der Unterorgane ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird jeweils aus den anwesenden Mitgliedern des Organs gewählt.
1. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu beurkunden.

§ 25 - Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Kasse des BTTV werden beim Verbandstag zwei Kassenrevisoren gewählt. Sie dürfen keine Vorstandsämter bekleiden.
2. Die Revisoren prüfen den Jahresabschluss und berichten darüber dem Verbandstag. Außerdem haben sie das Recht, jederzeit während des Geschäftsjahres Prüfungen vorzunehmen. Dem Hauptvorstand ist jeweils Bericht zu geben.
3. Für die Kreise gilt dieselbe Regelung.

§ 26 - Ehrungen

1. Der BTTV kann durch Beschluss der Ehrenausschusses Ehrungen vornehmen. Das Nähere wird durch eine Ehrenordnung geregelt.
2. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme beim Verbandstag. Ehrenpräsidenten auch im erweiterten und im Hauptvorstand.

§ 27 - Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch den Verbandstag mit einer 2/3 Mehrheit des anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidenten des BTTV eingereicht werden.

§ 28 - Auflösung

1. Die Auflösung des BTTV kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen. Die Beschlussfassung muss mit der Einberufung des Verbandstages angekündigt werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des BTTV fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen dem Rechtsnachfolger des BTTV, mangels dessen dem Badischen Sportbund mit der Zweckbestimmung zu, es zur weiteren Förderung des Tischtennissports zu verwenden.

§ 29 - Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt am 22. Juni 1986 in Kraft.
geändert am 28. Juni 1992
geändert am 19. Juni 1994
geändert am 28. Juni 2000
geändert am 23. Juni 2002